

Absender

Füssen, den _____

Stadt Füssen
Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Lechhalde 3
87629 Füssen

oder per Fax an 08362/903-208

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 Abs. 1 LStVG**

Auszug aus dem Wortlaut des Art. 19 LStVG:

- (1) *Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer **spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen**. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.*
- (2) *Absatz 1 gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.*
- (3) *Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der **Erlaubnis**, wenn*
 1. *die nach Absatz 1 erforderliche **Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird**,*
 2. *es sich um eine **motorsportliche Veranstaltung** handelt oder*
 3. *zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, **mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen**.*

Zuständig sind die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter.
- (4) *Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. Das Gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.*
- (5) *Die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter, können zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen. Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.*
- (6).....(7).....(8).....(9)....

Bitte die Anzeigefrist einhalten (spätestens eine Woche vor der Veranstaltung)

Veranstalter (verantwortliche Person)	
Vorname, Name	
Straße	
PLZ Wohnort	
Art der Veranstaltung mit Angabe (Live)Musik ja/nein Beachte: evtl. vorübergehende Schankerlaubnis nach § 12 GastG erforderlich – Antrag über Stadt Füssen, Bürgerbüro	
Ort der Veranstaltung mit Anschrift	
Datum	
Uhrzeit von – bis Beachte: Ausnahmegenehmigung ImmSchV erforderlich, wenn Veranstaltungsende im Freien <u>nach</u> 23 Uhr	
Zugleich zuzulassende Besucher	
Sonstiges Beachte: Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung durch den Veranstalter	

Unterschrift des Veranstalters

Erledigungsvermerk der Stadt Füssen:

Per Fax an
Polizeiinspektion Füssen (912340)

In Abdruck an
Freiwillige Feuerwehr Füssen-Stadt, Herrn Kommandant Weller